

**Satzung
über**

**Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der
Feuerwehren Fischbachau, Elbach, Hundham und Wörnsmühl**

Die Gemeinde Fischbachau erläßt aufgrund von Art.28 BayFwG und von Art.2 und 8 KAG folgende

Satzung

§1

Aufwendungsersatz und Pflichtleistungen

(1) Die Gemeinde Fischbachau erhebt im Rahmen von Art.28 Abs.1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art.4 Abs.2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß Anlagen zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, soweit in der Anlage nicht anderweitig geregelt.

Kosten für die Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, soweit die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte des Bauhofs verwendet werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

§2

Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- (1) Die Gemeinde Fischbachau erhebt Kosten für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art.28 Abs. 1 in Verb. mit Art 28 Abs. 4 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
 3. Verkehrsrechtliche Absicherung von Veranstaltungen
 4. Leistungen der Atemschutzwerkstatt und der SchlauchwerkstattDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (2) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht in den Anlagen enthalten sind, gilt vorstehender § 1 Abs. 2.

§3

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art.28 Abs.3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Gebührensschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§4

Fälligkeit

Der Aufwendungs- und Kostenersatz wird einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§5

Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.


§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren Fischbachau, Elbach, Hundham und Wörnsmühl vom 16.12.1985, geändert am 10.02.1992 außer Kraft.

Fischbachau, den 01.06.09


Josef Lechner
1. Bürgermeister

**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Fischbachau über Aufwendungsersatz
und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren
Fischbachau, Elbach, Hundham und Wörnsmühl vom 01.06.2009**

**Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen gemeindlicher Feuerwehren
Aufwendungsersatz**

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3)
und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,60 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (LF 10/6=LF 8)	5,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	6,80 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 Teilbeladung THL	9,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8	7,80 €
Einsatzleitwagen	2,90 €
Anhänger aller Art	1,50 €

2. Fahrzeugstundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung
abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die
zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst wird.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die
ganzen Ausrückestunden erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen,
berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis
zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,70 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS (LF 10/6=LF 8)	95,40 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 8	98,10 €
Einsatzleitwagen	28,10 €
Anhänger aller Art	15,00 €
Heuwehrgerät: pro Einsatz	75,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstunden werden berechnet für

Brennschneidegerät	65,90 €
Tragkraftspritze	48,60 €
Ölsperren (formstabil) pro Tag u. 20 m-	12,60 €
Pumpen unterschiedlichster Art	13,30 €
Wassersauger	16,90 €
eine Länge Druckschlauch täglich	11,50 €
Generator 5 KVA	22,40 €
Generator 8 KVA	26,60 €
Generator 13 KVA	35,80 €
Motorsäge	6,00 €
Trennschleifer	6,00 €
Greifzug	6,00 €
Beleuchtung ohne Aggregat	6,00 €
Wärmebildkamera	53,00 €
Hebekissen/Hebegerät	6,00 €
Hi-Press	77,00 €
Rettungsschere	6,00 €
Rettungsspreizer	6,00 €
Rettungszyylinder	6,00 €

4. Sonstige Kostensätze

Gefahrgutausrüstung

Mineralöllumfüllpumpe (Tankölpumpe)	pauschal	255,00 €
Handmembranpumpe	pauschal	51,80 €
Gefahrgutschläuche	pauschal	159,30 €

Sonstige Ausrüstungsgegenstände

Druckbelüftungsgerät	pauschal	26,00 €
Schaummittelkanister 20 Liter		76,00 €
Reinigung eines Schutzanzuges (Atemschutzanzuges)	pauschal	30,00 €
Ölbindemittel je Sack		50,00 €
Ölvliestücher (Ölbindetücher) und Chemietücher		102,60 €
Ölschlengel – Ölsperre		49,20 €
Entsorgung von Ölverseuchtem Material je kg		1,50 €
Sondermüll 454,87€/350 kg = 1,30 €		2,00 €

Kohlendioxidlöscher 6 kg mit Befüllung/Wartung	42,00 €
Pulverlöscher 6 kg Befüllung/Patrone/Wartung	75,50 €
Pulverlöscher 12 kg	123,50 €
Schaum- und Fettbrandlöscher 9 l mit Befüllung/Patrone/Antifaul/Wartung	52,00 €
Schlauchwaschen	10,00 €

Falsch-/Fehlalarm

Kosten für eine Falschalarmierung werden nach der
Gebührensatzung abgerechnet

Kosten für einen Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen	pauschal	300,00 €
Abnahme von Brandmeldeanlagen	pauschal	180,00 €

Insekten entfernen

innerhalb von Fischbachau	45,00 €
außerhalb von Fischbachau	60,00 €

Türöffnungen

innerhalb von Fischbachau	45,00 €
außerhalb von Fischbachau	60,00 €
Ersatzschließzylinder	33,00 €

Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstätte

Leihgebühr für ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Reinigung und Überprüfung – pro Gerät	25,00 €
Leihgebühr für Atemschutzmaske mit Reinigung und Überprüfung pro Maske	14,60 €

Füllen von Atemluftflaschen 200 bar pro Stück	7,00 €
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar pro Stück	14,00 €
Nebelgerät pro Tag (zuzügl. Verbrauchsmaterial)	38,00 €
6 – Jahresprüfung für Atemschutzgerät (Grundüberholung) pro Gerät	55,00 €

Schlauchwäsche

Schlauchwaschen je Länge	8,00 €
Schlauchreparatur – Kupplung einbinden je Stück	7,00 €
Schlauchreparatur – Vulkanisierungsarbeiten je Schadenstelle	7,00 €
Ausleihgebühr für Schläuche je Stück pro Tag	12,00 €

Ersatzteile und Fremdleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Sonstige Reparaturarbeiten je Mann und Stunde	20,00 €*
*diese Kosten gleichen sich kontinuierlich der Stundenentwicklung im Bauhauptgewerbe an	

5. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken, zuzüglich 30 Minuten für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen, anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Als Aufwendersersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- a) soweit die Gemeinde Fischbachau Verdienstaussfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahlttes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss. In diesem Fall kann sie je Stunde den Betrag ansetzen, der dem für das Gemeindegebiet jeweils geltenden tariflichen Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe entspricht.
- b) für den Einsatz des Kommandanten und anderer Feuerwehrdienstleistenden, die eine Entschädigung erhalten (Art. 11 BayFwG), welche auch im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. In diesen Fällen werden berechnet:

a) für Kommandanten/Kommandantenstellvertreter	20,00 €
b) für andere Feuerwehrdienstleistende	20,00 €

Die unter a) und b) genannten Beträge gleichen sich kontinuierlich der Entwicklung der Stundenlöhne im Bauhauptgewerbe an.

5.2. Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die Kosten nach Art. 28 BayFwG erhoben. Sie setzen sich i.d.R. aus dem Entschädigungsbetrag für den Feuerwehrdienstleistenden gem. Bekanntmachung des BayStMi, zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und Abgaben zusammen.

Der Entschädigungsbetrag für den Feuerwehrdienstleistenden beträgt zur Zeit 11,40 €

Der Entschädigungsbetrag wird vom BayStMi regelmäßig fortgeschrieben.

Der Feuerwehrdienstleistende erhält den Entschädigungsbetrag nach Art. 11 Abs. 2 BayFwG ausbezahlt.

Hinweis: Verunreinigte Chemikalienschutzanzüge werden gesondert im Einzelfall je nach Anfall für die Instandhaltung abgerechnet.